Liegeplatzordnung

Stand 07.12.2023

SKP Segelkameradschaft Pforzheim e.V.

Land- und Wasserliegeplätze sowie **Lagerplätze für Wassersportgeräte** (Surfbretter, SUPs, Kanus und Kajaks) werden an interessierte Vereinsmitglieder zu den nachfolgenden Regelungen zugeteilt.
Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

1. Anträge auf Zuteilung, Änderung oder Kündigung eines Liegeplatzes sind per E-Mail oder schriftlich beim **Obmann Liegeplätze** (liegeplaetze@skp-info.de) zu stellen. Im Antrag sind die genauen Abmessungen des Bootes (LüA, Breite, Tiefgang, Verdrängung) sowie Typ und Bootsname - bei Wassersportgeräten: die genaue Bezeichnung - anzugeben. Ist kein freier Platz vorhanden, wird der Antragsteller auf einer Warteliste geführt, bis ein Platz frei wird. Beim Vergabeverfahren wird die Zeitdauer der Mitgliedschaft, das persönliche Engagement des Mitglieds für den Verein und die Reihenfolge auf der Warteliste berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der Obmann Liegeplätze kann bei objektiv gebotenen Gründen die bestehende Liegeplatzzuordnung jederzeit ändern und Liegeplätze neu zuteilen.
2. Liege- und Lagerplätze dürfen vom Inhaber selbst nicht an Dritte weiter vergeben werden - auch nicht für einen befristeten Zeitraum. Bei vorübergehender Nichtbelegung des zugeteilten Liegeplatzes ist der Obmann Liegeplätze zu informieren, damit der Platz ggfs. an einen Gastlieger vergeben werden kann.
3. Jeder Liegeplatzinhaber hat die Haftungsrisiken durch Abschluss einer privaten Wassersport-Haftpflichtversicherung abzusichern.
4. Eine einmal erfolgte Zuteilung verlängert sich in der Regel automatisch um ein weiteres Jahr, wenn seitens des Liegeplatzinhabers keine Kündigung bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erfolgt ist. Eine bestehende Zuteilung kann vom Obmann Liegeplätze widerrufen werden, wenn Regelungen dieser Liegeplatzordnung missachtet werden, oder wenn erkennbar ist, dass das Boot / Wassersportgerät vom Liegeplatzinhaber nicht mehr regelmäßig aktiv genutzt wird. Ein zugeteilter **Wasserliegeplatz** wird grundsätzlich neu vergeben, wenn er vom bisherigen Inhaber eine Saison lang nicht belegt wurde.
5. Die Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Erstattungsanspruch des bereits bezahlten Nutzungsentgeltes für den restlichen Zeitraum.
6. Landliege- und Lagerplätze für Wassersportgeräte werden ganzjährig, Wasserliegeplätze werden vom 01.03 bis 30.11. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.
7. Boote (außer Jollen) sind mit stehendem Mast abzustellen. Die Sicherung hat nach den Regeln ordnungsgemäßer Seemannschaft zu erfolgen. Für die korrekte Lagerung und Sicherung des Wassersportgerätes ist der Inhaber selbst verantwortlich. Die Verwendung von ungeeignetem bzw. nicht umweltverträglichem Befestigungs-, Pflege- und Lagermaterials ist untersagt.
8. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Sturm, Hochwasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus o.Ä. entstanden sind.
9. Veränderungen am Liegeplatz - ausgenommen Sicherheitsmaßnahmen - sind nicht gestattet.
10. Die Liegeplätze sind sauber zu halten, Landliegeplätze müssen regelmäßig gemäht werden.
11. Das Boot / Wassersportgerät muss in einem gepflegten und gebrauchstüchtigen Zustand gehalten werden.
12. Für Bootstrailer werden nur dann separate Liegeplätze zur Verfügung gestellt, solange freie Landliegeplätze vorhanden sind. Diese müssen aber wieder freigegeben werden, wenn dieser für ein Boot benötigt wird.
13. Wasserlieger dürfen eine maximale Länge von 8,50 m und eine maximale Breite von 2,55 m nicht überschreiten. Je nach Belegungssituation können bei Neuzuteilung von Liegeplätzen weitergehende Beschränkungen der maximal möglichen Bootsgröße notwendig werden.
14. Die Belegungspläne der Liegeplätze einschl. Warteliste werden namentlich im internen Mitgliederbereich der Vereinswebseite geführt.
15. Die Liegeplatzordnung wird jedem Neumitglied im Rahmen des Aufnahmeprozesses zu Kenntnis gegeben und ist jederzeit auf der Vereinswebseite einsehbar. Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stimmt der Liegeplatznutzer dieser Liegeplatzordnung ausdrücklich zu. Bei groben Verstößen kann auf Beschluss des Vorstandes die Nutzungserlaubnis entzogen werden ohne Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits entrichteten Nutzungsentgeltes.